

Anlage 1: Belege bitte beifügen (pdf-Format, Kopie).

Anerkannte Berufsabschlüsse für die Sachkunde im Pflanzenschutz:

Abschlüsse für die Anwendung und Beratung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 (1) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) v. 05. Juli 2013 (BGBl. I S. 1953):

- Landwirt / Landwirtin
- Gärtner / Gärtnerin
- Forstwirt / Forstwirtin
- Winzer / Winzerin
- Landwirtschaftlicher Laborant / Landwirtschaftliche Laborantin
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent / Landwirtschaftlich-technische Assistentin
- Fachkraft Agrarservice nach der Verordnung über Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufs Fachkraft Agrarservice v. 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1444) und nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice v. 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2157)
- Schädlingsbekämpfer / Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer / zur Schädlingsbekämpferin v. 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638)
- Geprüfter Schädlingsbekämpfer / Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer / zur Geprüften Schädlingsbekämpferin v. 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
- Pflanzentechnologe / Pflanzentechnologin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pflanzentechnologen und zur Pflanzentechnologin vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 482)
- Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach PflSchSachkV

Abschlüsse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 1 (2) PflSchSachkV:

- Florist / Floristin nach der VO über die Berufsausbildung zum Floristen / zur Floristin v. 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2480)
- Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach PflSchSachkV

Anerkannter Studienabschluss für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu Kenntnissen über

1. die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
2. Schadorganismen und Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
3. Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und deren bestimmungsgemäßer und sachgerechter Umgang
4. Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Verwendung, Reinigung und Wartung von Pflanzenschutzgeräten (für die Anwendung)
5. Verfahren der Anwendung, Lagerung, Entsorgung sowie alternativen Maßnahmen (für die Abgabe)

Anerkennung der Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedsstaaten gemäß § 1 (3) PflSchSachkV und den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen

Für alle sonstigen Abschlüsse und Nachweise ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.